

Anti-Korruption

Korruption in der öffentlichen Verwaltung untergräbt nicht nur das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit, Seriosität öffentlicher Verwaltungen sowie ihrer Bediensteten, sondern begünstigt auch die Bereicherung Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit.

Unter Korruption versteht man den Missbrauch einer amtlichen Funktion zur Erlangung eines persönlichen Vorteils. Auch eine entsprechende Handlung mit Vorteil für Dritte ist davon erfasst. Die Allgemeinheit erleidet hierbei einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden. Mit Korruption ist ebenfalls die Verleitung eines Amtsträgers zu einem solchen Missbrauch gemeint. Korruption ist in der Regel strafbar und zieht Sanktionen für den an der Korruption beteiligten Amtsträger nach sich.

In der SAKD nimmt der Justitiar der SAKD unter anderem Aufgaben der Korruptionsprävention wahr.

Die SAKD legt ihrem Handeln im Rahmen der Korruptionsbekämpfung folgende Richtlinien und Empfehlungen zugrunde:

[VwV Anti-Korruption](#)

[VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile](#)

Vorgehensweise im Verdachtsfall

Falls Sie sich nicht direkt mit einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden wenden wollen (zum Beispiel an die [Online-Wache der Polizei](#)), gibt es die folgenden zwei Möglichkeiten, wie Sie die SAKD als Bürger, Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung über einen Korruptionsverdacht informieren können:

Ansprechpartner für Anti-Korruption

Neben internen Hinweisen nimmt der Ansprechpartner für Anti-Korruption (AAK) Ihren Hinweis nur entgegen, soweit sich der Korruptionsverdacht auf einen Bediensteten der SAKD bezieht. Der Hinweis muss sich auf Tatsachen – nicht nur auf Vermutungen – stützen, damit niemand zu Unrecht belastet wird. Die Angaben werden vertraulich behandelt. Ergibt sich ein konkreter Korruptionsverdacht, wird dieser den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zur Durchführung weiterer Ermittlungen angezeigt. Der AAK ist persönlich, telefonisch, über E-Mail oder schriftlich für Sie erreichbar.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren Korruptionshinweis anonym mitzuteilen.

Ergibt sich ein konkreter Korruptionsverdacht, so sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig und werden von uns unverzüglich informiert.

Information zum Datenschutz

Sie haben zwei Möglichkeiten: Sie können uns Ihren Hinweis namentlich oder auch anonym mitteilen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen kommen bei einem anonymen Hinweis nicht zur Anwendung, da in diesem Fall keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Möchten Sie sich namentlich äußern, ist für die Bearbeitung Ihres Anliegens nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften im Fall der erforderlichen Weiterleitung Ihres Anliegens an eine andere Behörde Ihre Einwilligung nach [Artikel 6 \(1\) der Datenschutz-Grundverordnung](#) erforderlich. Ohne Ihre Einwilligung, für die wir Ihnen dann im konkreten Fall ein entsprechendes Formular zusenden, ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Stellt sich aufgrund des Hinweises ein konkreter Korruptionsverdacht heraus, sind die Strafverfolgungsbehörden für die weiteren Ermittlungen zuständig. Wir geben dann Ihre personenbezogenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Bedenken Sie, dass nicht nur Ihnen als Hinweisgeber, sondern auch dem Verdächtigten Informationsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zustehen. Es wird jedoch von einer Information der betroffenen Person abgesehen, soweit und solange dies zur Verfolgung von Straftaten notwendig ist.